

Geschäftsverzeichnismrn. 2110 und 2111

Urteil Nr. 37/2002
vom 13. Februar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit ergangen sind » sowie auf Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil Nr. 91.592 vom 13. Dezember 2000 in Sachen der Altigoon – Villa Ruitenhof AG und anderer gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 5. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt das Gesetz vom 26. Juni 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit ergangen sind, gegen den Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem sein Artikel 7 Nr. 2 einheitliche, vom König erlassene, haushaltskorrigierende Maßnahmen zu Lasten aller in den Artikeln 34 Nr. 11 und 69 § 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnten Einrichtungen zum Gegenstand hat, ohne zwischen den subventionierbaren Einrichtungen des öffentlichen Sektors und den nicht subventionierbaren privaten Einrichtungen zu unterscheiden? »

2. Verstößt Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem er dem König erweiterte Prärogativen einräumt, ohne dabei die Zielsetzungen, Grenzen und Sachbereiche genau festzulegen, so daß den klagenden Parteien die grundlegenden Garantien des Schutzes des Gesetzgebers und einer demokratischen Kontrolle versagt werden? »

b. In seinem Urteil Nr. 91.594 vom 13. Dezember 2000 in Sachen der VoG Fédération privée des maisons de repos et de soins de Belgique (Femarbel) sowie der Dubeci GmbH gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 5. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1997 zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit ergangen sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er aufgrund seiner Rückwirkung dazu führt, daß der anhängige Streitfall dem Urteil des Staatsrats entzogen wird? »

2. Verstößt das Gesetz vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 23, 33, 36, 74 ff., 105 und 108, insofern es in seinem Artikel 10 dem König nicht näher festgelegte Befugnisse im Hinblick auf die Ausgabenbegrenzung im Bereich der Gesundheitspflege erteilt, während diese Angelegenheit insbesondere aufgrund des Artikels 23 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten ist, und versagt es somit nicht auf diskriminierende Weise dem Bürger den Schutz des Gesetzgebers? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen bestimmt:

« Art. 10. Der König kann mit einem im Ministerrat beratenen Erlaß an den Bestimmungen des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung alle notwendigen Abänderungen vornehmen:

1° damit die Bedürfnisse vor allem mit Hilfe ausführlicherer Angaben, die durch die Versicherungseinrichtungen dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung übergeben werden müssen, besser eingeschätzt werden können;

2° damit eine Verbesserung des Verfahrens hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltsplans, der Haushaltskontrolle und der Korrekturmaßnahmen ermöglicht wird;

[...] ».

Artikel 49 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die kraft der Artikel 6 und 9 und kraft der Titel III bis einschließlich X dieses Gesetzes ergangenen Erlasse können die geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen. »

B.1.2. Kraft Artikel 51 § 1 Absatz 1 des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1996 müssen die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen königlichen Erlasse vor dem Ende des sechsten Monats nach dem Inkrafttreten dieser Erlasse und spätestens vor dem 31. Dezember 1997 durch den Gesetzgeber bestätigt werden.

B.1.3. Der (vor dem Verweisungsrichter beanstandete) königliche Erlaß vom 24. März 1997 ist aufgrund des genannten Artikels 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 ergangen und dient dazu, in Artikel 69 § 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung zwei Absätze einzufügen, mit denen der König ermächtigt wird, einerseits die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um dem Überziehen des jährlichen globalen Finanzmittelhaushalts für Seniorenheime vorzubeugen (Artikel 69 § 4 Absatz 3), und andererseits die Kriterien und Modalitäten bezüglich der anzubringenden Korrekturen festzulegen, wenn ein Heim seinen Finanzmittelhaushalt überzieht oder überziehen wird (Artikel 69 § 4 Absatz 4).

Der so abgeänderte Artikel 69 § 4 bestimmt künftig:

« § 4. Der König kann mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses und nach Einholung eines Gutachtens des allgemeinen Rates und des Versicherungsausschusses jährlich den globalen Finanzmittelhaushalt für die in Artikel 34 Nr. 11 und Nr. 12 vorgesehenen Leistungen festlegen.

Der König legt auf Vorschlag oder nach einem Gutachten der zuständigen Kommission für die Abkommen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag des Ministers die Berechnungsmodalitäten und -kriterien fest, die pro Dienst oder Einrichtung auf einen Finanzmittelhaushalt für die im vorigen Absatz genannten Leistungen anzuwenden sind, sowie die Berechnungsweise dieses Haushaltsplans pro Aufenthaltstag, unter Berücksichtigung des im vorigen Absatz genannten Finanzmittelhaushalts.

Der König kann mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses nach einem Gutachten der Kommission für die Abkommen Seniorenheim-Versicherungsträger die auf dem Gebiet der Verfahren bezüglich Haushaltskontrolle und/oder Korrekturmaßnahmen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß der im ersten Absatz festgelegte jährliche globale Finanzmittelhaushalt für die Seniorenheime überzogen wird. Dieses Gutachten muß dem Minister der Sozialen Angelegenheiten innerhalb von dreißig Tagen, nachdem der Begutachtungsantrag beim Vorsitzenden dieser Kommission eingegangen ist, übergeben werden.

Der König kann außerdem mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses und nach Gutachten der obengenannten Kommission für die Abkommen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag des Ministers die Korrekturmodalitäten und -kriterien der Zulagen für Pflege und Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens festlegen, wenn der im zweiten Absatz vorgesehene Finanzmittelhaushalt pro Dienst oder Einrichtung überzogen wird oder überzogen werden wird. Diese Modalitäten können sich vor allem auf eine Begrenzung der Anzahl der Beihilfen aufgrund der Bettenanzahl, für die diese Einrichtungen die Zulassung haben, beziehen. »

B.1.4. Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit ergangen sind », bestimmt:

« Bestätigt werden mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens:

[...]

2. der königliche Erlaß vom 24. März 1997, ergangen zur Durchführung von Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen. »

In Hinsicht auf Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996

B.2.1. Wie der Ministerrat bemerkt, muß der Umfang der zweiten in der Rechtssache Nr. 2110 gestellten präjudiziellen Frage in Anbetracht des Gegenstands des vor dem Verweisungsrichter anhängigen Streitfalls und angesichts der Begründung des Verweisungsurteils auf Artikel 10 Nr. 2 des obengenannten Gesetzes beschränkt werden.

B.2.2. Die zweite in der Rechtssache Nr. 2110 gestellte Frage und die zweite in der Rechtssache Nr. 2111 gestellte Frage beziehen sich auf die Vereinbarkeit des vorgenannten Artikels 10 Nr. 2 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 23, 33, 36, 74 ff., 105 und 108 der Verfassung, insoweit er dem König bezüglich der Gesundheitspflegeausgaben Befugnisse erteile, deren Grenzen weder hinsichtlich der Zielsetzungen noch hinsichtlich der Angelegenheiten definiert seien, wodurch deshalb den Bürgern Garantien entzogen würden, die mit dem Auftreten des Gesetzgebers verbunden seien, während Artikel 23 der Verfassung die beanstandete Angelegenheit eben dem Gesetzgeber vorbehalte.

B.2.3. Der Ministerrat erhebt eine Einrede der Nichtzuständigkeit des Hofes, indem er sagt, daß die Fragen sich nicht auf das Gesetz bezögen, sondern auf die Maßnahmen, die kraft

der darin enthaltenen Ermächtigung ergriffen worden seien und somit ohne Tätigwerden des Parlaments angenommen worden seien.

Die Fragen beziehen sich auf eine Gesetzesbestimmung, insoweit diese dem König eine Ermächtigung erteilt. Sie fallen unter die Zuständigkeit des Hofes.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

B.2.4. Den Vorarbeiten und dem Titel des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zufolge, sowie auch dessen Artikel 2 zufolge zielt dieses Gesetz darauf ab, die soziale Sicherheit zu modernisieren und die gesetzlichen Pensionsregelungen zu sichern.

Die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze sind in Titel I enthalten; Titel II behandelt die Finanzierung und die Globalverwaltung der sozialen Sicherheit.

Titel III « Gesundheitspflege und Volksgesundheit » enthält drei Kapitel, die sich jeweils auf die « Ausgabenbegrenzung », die « Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitspflege » und die « Organisation der Gesundheitspflege » beziehen; die beanstandete Bestimmung steht im ersten dieser Kapitel.

Wie aus den in Artikel 2 Nr. 1 bis Nr. 7 aufgezählten grundlegenden Prinzipien ersichtlich wird, beruhen die diversen im Gesetz enthaltenen Maßnahmen nicht unbedingt alle auf dem Bemühen, sofortige Einsparungen zu erzielen.

B.2.5. Obgleich der obengenannte Artikel 10 Nr. 2 dem König umfassende Ermächtigungen erteilt, folgt daraus noch nicht, daß jeder kraft dieser Ermächtigung ergangene Erlaß unregelmäßig wäre.

Wie der Ministerrat erwähnt, war diese Ermächtigung auf die Maßnahmen begrenzt, die « notwendig » sind für die Verbesserung der Verfahren bezüglich der Aufstellung des Haushaltsplans, der Haushaltskontrolle und der Korrekturmaßnahmen, und zwar durch Abänderungen, die nur am Gesetz vom 14. Juli 1994 vorgenommen werden und vor allem

ohne die allgemeinen Prinzipien der sozialen Sicherheit verletzen zu können, so wie es in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 präzisiert wird.

Obgleich der zur Durchführung der beanstandeten Bestimmung ergangene königliche Erlaß auch selbst dem König die Befugnis verleiht, diverse Maßnahmen zu ergreifen, folgt daraus nicht - im Gegensatz zu den Darlegungen der Kläger vor dem Staatsrat in der Rechtssache Nr. 2111 -, daß die beanstandete Bestimmung dahingehend interpretiert werden könnte, als würde sie dem König einräumen, « an sich selbst [zeitlich unbegrenzte] neue Sondervollmachten weiter zu übertragen »: die genannten Maßnahmen werden nämlich, da keine Gegenanzeigen vorliegen, Gegenstand ordentlicher königlicher Erlasse sein, die Gesetzesbestimmungen weder abändern, aufheben, ersetzen oder ergänzen können und der integralen Kontrolle durch die Höfe und Gerichte unterliegen; sie werden auf der Grundlage einer Ermächtigung getroffen, deren Gegenstand nicht mit dem der im obengenannten Artikel 10 Nr. 2 enthaltenen Ermächtigung verwechselt werden darf und die somit nicht als eine unbegrenzt verlängerte Ermächtigung angesehen werden kann.

B.2.6. Artikel 23 der Verfassung bestimmt zwar einerseits, daß « das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte [gewährleistet] und [...] die Bedingungen für ihre Ausübung [bestimmt] », und andererseits, daß zu diesen Rechten « das Recht auf soziale Sicherheit » gehört. Ein Gesetz, das den König aber ermächtigt, Gesetzesbestimmungen aufzuheben, zu ergänzen, abzuändern oder zu ersetzen, und das bestimmt, daß die auf dieser Grundlage ergangenen königlichen Erlasse durch den Gesetzgeber bestätigt werden müssen, kann nicht unvereinbar sein mit dem angeführten Legalitätsprinzip.

B.2.7. Die beanstandete Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit dem obengenannten Artikel 23 oder mit den vom Verweisungsrichter genannten Verfassungsbestimmungen, in denen die jeweiligen Gewalten des Königs und der gesetzgebenden Versammlungen festgelegt werden.

In Hinsicht auf Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1997

B.3.1. In der ersten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 2111 wird dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgelegt, insoweit ihre rückwirkende Kraft dazu führen würde, daß der anhängige Streitfall dem Urteil des Staatsrates entzogen wird.

B.3.2. Die beanstandeten Bestimmungen des unter B.1.3 genannten königlichen Erlasses vom 24. März 1997 finden ihre gesetzliche Grundlage in Artikel 10 Nr. 2 des o.a. Gesetzes vom 26. Juli 1996.

Es ist weder Ziel noch Folge der aufgrund von Artikel 51 § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes erforderlichen Bestätigung dieser Bestimmungen, einen königlichen Erlaß ohne gesetzliche Grundlage für gültig zu erklären. Da diese ausdrücklich vorgeschriebene Bestätigung innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt ist, kann von ihr nicht angenommen werden, daß sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, selbst wenn sie von rückwirkender Kraft ist und selbst wenn sie dem Staatsrat, bei dem eine Klage gegen den königlichen Erlaß vom 24. März 1997 anhängig gemacht worden ist, die Befugnis entzogen hat.

B.4.1. In der ersten präjudiziellen Frage in der Rechtssache Nr. 2110 wird dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit desselben Artikels 7 Nr. 2 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorgelegt, insoweit er sich auf haushaltskorrigierende Maßnahmen bezieht, die auf alle in den Artikeln 34 Nr. 11 und 69 § 4 der obengenannten koordinierten Gesetze vom 14. Juli 1994 genannten Einrichtungen anwendbar sind, ohne einen Unterschied vorzunehmen, je nachdem, ob sie zum Privatsektor oder zum öffentlichen Sektor gehören und deshalb Subventionen erhalten oder nicht, die auf den Umstand zurückzuführen wären, daß sie der zweiten Kategorie angehören.

B.4.2. Aus den durch die beanstandete Bestimmung bestätigten Bestimmungen und aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß es sich bei den betreffenden Einrichtungen um Seniorenheime handelt.

B.4.3. Der Ministerrat erhebt eine Einrede der Nichtzuständigkeit des Hofes, indem er sagt, daß die Frage sich auf einen Behandlungsunterschied beziehe, der mit den im vorliegenden Verfahren nicht beanstandeten Subventionierungsbedingungen für Heime verbunden sei.

Die Frage erhält somit eine Tragweite, die sie nicht hat; sie bezieht sich nämlich auf die gleiche Behandlung, die in den beanstandeten Bestimmungen den privaten Einrichtungen und den öffentlichen Einrichtungen hinsichtlich der Haushaltsaufstellung, der Haushaltskontrolle und der Korrekturmaßnahmen vorbehalten wird. Da diese Angelegenheiten in den beanstandeten Bestimmungen geregelt werden, fällt die präjudizielle Frage unter die Zuständigkeit des Hofes.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

B.4.4. Mit der beanstandeten Bestimmung soll der obengenannte, in Anwendung von Artikel 10 Nr. 2 des o.a. Gesetzes vom 26. Juli 1996 ergangene königliche Erlaß vom 24. März 1997 bestätigt werden.

Da dieser Erlaß Gegenstand der durch das Ermächtigungsgesetz verlangten Bestätigung gewesen ist, ist er selbst eine gesetzliche Norm ab dem Datum seines Inkrafttretens geworden.

Diese Bestätigung enthebt den Hof nicht seiner Aufgabe, Rechtsgründe zu untersuchen, denen zufolge das Gesetz, das sich die Bestimmungen des königlichen Erlasses zu eigen gemacht hat, gegen eine der Verfassungsbestimmungen verstoßen würde, deren Einhaltung der Hof gewährleisten muß.

B.4.5. Dem beigefügten Bericht an den König zufolge soll mit dem o.a. königlichen Erlaß dafür gesorgt werden, daß der globale Haushalt nicht überschritten wird, in dem der König die für die Seniorenheime bestimmten Finanzmittel festlegt (Mittel, die unter den Seniorenheimen auf die Art und Weise aufgeteilt werden, die in einem zur Durchführung des obengenannten Artikels 69 § 4 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vom 14. Juli 1994 ergangenen königlichen Erlaß vom 24. Dezember 1996 festgelegt worden ist). Zu diesem Zweck ändert der o.a. königliche Erlaß die koordinierten Gesetze vom 14. Juli 1994 ab, so

daß der König ermächtigt wird, Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen, mit denen die Kriterien und Korrekturmodalitäten für die Zulagen festgelegt werden (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 1997, S. 8556).

B.4.6. Wenn der König ermächtigt wird, kann nicht unterstellt werden, der Gesetzgeber habe Ihm die Genehmigung erteilt, die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht einzuhalten. Die auf der Grundlage dieser Ermächtigung ergriffenen Maßnahmen unterliegen überdies der Kontrolle durch die Rechtsprechungsorgane.

B.5. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 23, 33, 36, 74 ff., 105 und 108, insoweit er dem König die darin festgelegten Befugnisse erteilt.

- Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Beschäftigungsförderung und die vorbeugende Sicherung der Konkurrenzfähigkeit ergangen sind »

. verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insoweit er einen dem Staatsrat vorgelegten Streitfall der Befugnis des Staatsrats entzieht;

. verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er sich auf durch den König getroffene haushaltskorrigierende Maßnahmen bezieht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior